

Nr. **XIX. GP.-NR**
1269
1995 -06- 06

ANFRAGE

der Abgeordneten Haller, Rosenstingl und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend: Strafpraxis der Post bei vermuteten Verstößen gegen das Fernmeldegesetz

Grundsätzlich ist unbestritten, daß der unbefugte Betrieb von Funkanlagen nicht hingenommen werden kann, weil dadurch auch Dritte ernsthaft geschädigt werden können, indem etwa deren Anlagen gestört werden.

Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß einfach 'auf Verdacht' seitens der Post Strafen verhängt, und, wie im gegenständlichen Fall, ohne vorherige Klärung des Sachverhalts ein Telefonkunde einfach abgeschaltet wird.

So wurde einem Tiroler, der aufgrund einer Funküberwachung verdächtigt wurde, illegal ein Schnurlostelefon zu benutzen, selbst aber behauptet, ein solches nicht einmal zu besitzen und daher der Aufforderung, dieses herauszugeben, nicht Folge leisten konnte, unverzüglich der Telefonanschluß abgeschaltet. Dies ohne das Ergebnis des ebenfalls eingeleiteten Strafverfahrens abzuwarten.

Geht man nun, entsprechend der Unschuldsvermutung, davon aus, daß die Darstellung des betreffenden Telefonkunden (Name den Anfragestellern bekannt) zutrifft, so wird dieser aufgrund eines behördlichen Irrtums nicht nur mit den Unannehmlichkeiten eines ungerechtfertigten Strafverfahrens, sondern auch durch den Verlust der Telefonverbindung unschuldigerweise 'bestraft', was gerade im Bergland Tirol (etwa in Notfällen) mitunter zu ernststen Problemen führen kann.

Darüberhinaus stellt dieser Fall ganz offensichtlich eine unzulässige Verquickung zweier unterschiedlicher Funktionen der Post, nämlich der hoheitlichen Aufgabe der Funküberwachung und der reinen Dienstleistungsaufgabe der Telefonversorgung dar, wobei letztere als Repressalie eingesetzt wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachstehende

Anfrage:

1. Sind Ihnen derartige Fälle, in denen Verdächtige, die angeblich illegal eine Funkanlage (Schnurlostelefon) betrieben haben sollen, nicht bloß einem Strafverfahren unterzogen wurden, sondern ihnen gleichzeitig auch als zusätzliche Repressalie – unabhängig vom tatsächlichen Ermittlungsstand – das Telefon abgedreht wurde?
2. Ist eine derartige Vorgangsweise Ihrer Meinung nach durch das Fernmeldegesetz gedeckt; wenn ja, wie begründen Sie dies?
3. Halten Sie die Verquickung zweier grundsätzlich völlig unabhängiger Tätigkeitsbereiche der Post, nämlich die hoheitliche Aufgabe der Funküberwachung mit der Frage der Dienstleistung der Telefonversorgung in der geschilderten Form für vertretbar, wenn ja, wie begründen Sie dies?
4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um sicherzustellen, daß nicht unschuldig des Bruches des Fernmeldegesetzes Verdächtige neben den Unannehmlichkeiten des Strafverfahrens auch noch die – möglicherweise schwerwiegenden (Notfälle!) – Nachteile von Repressalien wie dem 'Abdrehen' der Telefonleitung zu erdulden haben?